

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300079/14 - G1

Linz, am 25. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Alt-
ölgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

60 25/9 85

Datum: 30. SEP. 1985

Verteilt 2. OKT. 1985 Kreuz

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

J. Esterer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300079/14 - G1

Linz, am 25. September 1985

DVR.0069264

**Bundesgesetz, mit dem das Alt-
ölgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ 70.510/39-VII/4a/85 vom 16. Juli 1985

An das

**Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie****Stubenring 1
1011 W i e n**

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 16. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Als Schwerpunkte der umfangreichen Novelle zum Altölgesetz
führen die Erläuterungen an, daß

- * jenes Altöl, das eine Einstufung als verwertbarer Alt-
stoff verdient, als Wirtschaftsgut zu erhalten sei,
- * die in der Aufbringung bestehende Lücke (Altöl der
Selbstwechsler) soweit wie möglich geschlossen werden
müsse
- * bei der Verwertung des Altöls durch die Vorgabe über-
prüfbarer Kriterien einerseits die berechtigten Forde-
rungen des Umweltschutzes erfüllt werden müßten und an-
dererseits für die Unternehmen Klarheit zu schaffen sei,
was bei der Verwertung des Altöls erlaubt ist und was
nicht.

- 2 -

Mit dieser Zielrichtung wird das ursprünglich überwiegend von wirtschaftspolitischen Zielsetzungen geprägte Altölgesetz in eine Zwitterstellung mit unverkennbarer Annäherung an eine Umweltschutzvorschrift gedrängt. Dieses Konzept verstärkt aber nach h. Auffassung nur die in ihren Ansätzen auch bisher schon als hinderlich empfundene Unentschiedenheit zwischen Wirtschaftsreglement und Umweltschutznorm. Es besteht daher Skepsis, daß auf solche Weise dem auch von den Erläuterungen einbekannten Vollzugsdefizit bezüglich einer geordneten Altölaufbringung und -verwertung wirkungsvoll begegnet werden kann.

Nicht nur in Oberösterreich zwingen die Erfahrungen aus der behördlichen Praxis zum Eingeständnis, daß das Altölgesetz bisher faktisch nicht vollzogen wurde, weil hierfür offenbar kein Bedürfnis bestanden hat. Die Wirtschaft hat nämlich bisher schon Altöle verwertet, soweit dies betriebswirtschaftlich interessant war, und wird dies unverändert weiterhin tun. Wirtschaftlich nicht verwertbare Altöle will die Wirtschaft als Abfall weggeben. Diese Entledigungsabsicht führt zwangsläufig zum Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1983, das gerade zur Erfassung derartiger Sachverhalte erlassen worden ist.

Wenn schon nicht der an sich naheliegende Schritt - nämlich die Aufhebung einer als nicht notwendig erkannten Gesetzesvorschrift - vollzogen wird, so sollte nach h. Auffassung wenigstens nicht die oben angedeutete Zwitterstellung, sondern vielmehr die wirtschaftliche Zielsetzung des Altölgesetzes verstärkt werden. Das - wenngleich schadlose - Verwerten des Altöles sollte also in den Vordergrund gerückt werden.

Unter diesem Aspekt wird nachdrücklich angeregt, das gewerbsmäßige Sammeln und Verwerten von Altölen als konzessio-

niertes Gewerbe in die Gewerbeordnung 1973 aufzunehmen und insoweit die Gewerbeordnung 1973 gleichzeitig mit dem Altölgesetz zu ändern. Unter diesem Blickwinkel sind aber auch die nachfolgenden Anregungen zu den Einzelbestimmungen zu sehen.

Eine besondere Problematik aus dem Entwurfskonzept ergibt sich - sowohl in sachlicher als auch in kostenmäßiger Hinsicht - insbesondere aus der vorgesehenen Abgrenzung des Altöls vom Sonderabfall. So ist hier unter anderem das Kriterium des Gehalts von 50 ppm an PCB und PCT angegeben. Die Erfassung dieser Werte ist nur mit Hilfe aufwendiger technischer Apparaturen möglich und sehr teuer. Für den einzelnen Gewerbetreibenden im eigenen Betrieb ist sie kaum denkbar. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen (Seiten B unten und 9 oben) sind in sich widersprüchlich und scheinen dem Entwurfstext einen Inhalt beizumessen, den er nicht hat.

Schließlich wird die in den Erläuterungen geäußerte Hoffnung, wonach diese Novelle in der Anlaufphase nur geringe Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand, durch allfällige vermehrte Kontrollen und durch die Genehmigung der Sammelstellen hervorrufen wird, nicht geteilt. Der Verwaltungsaufwand wird im Gegenteil ganz erheblich ansteigen. Vor allem die Administrierung der vorgesehenen Meldepflichten und des Begleitpapierverfahrens scheint ohne deutliche Erhöhung des Amtssachaufwandes (EDV-Erfassung) sowie des Personalaufwandes nicht vorstellbar.

Im Übrigen fällt auf, daß die Änderungsanordnungen des Novellenentwurfs entgegen den Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes (P. 2 und P. 68) nicht imperativ formuliert sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z. 3 (§ 2):

- Im § 2 Abs. 1 sollte die Z. 1 lit. c um "Maschinenöle" ergänzt werden.
- Wie schon aufgezeigt, zöge die im § 2 Abs. 2 vorgesehene Abgrenzung zwischen Altölen im Sinne des Gesetzes und Altölen, die als Sonderabfall gelten, eine höchst aufwendige und kostspielige Vollzugspraxis nach sich. Die Abs. 2 und 3 als Abgrenzungsregelungen scheinen über die nach h. Ansicht in den Vordergrund zu stellende Zielsetzung des Altölggesetzes als Wirtschaftsgesetz hinauszugehen; sie sollten entfallen. Das Sonderabfallgesetz enthält ein nach h. Auffassung ausreichendes Abgrenzungsinstrumentarium.
- Die im § 2 Abs. 4 vorgesehene Regelung des Kriteriums für das Vorliegen von Altöl ist unter Einbeziehung der dazugehörigen Erläuterung (Seite 9 letzter Absatz) problematisch.
Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Das Motoröl eines Kfz wird abgelassen, weil es durch den Gebrauch so verschmutzt ist, daß der Motor bei weiterer Verwendung Schaden leiden könnte. Somit ist in diesem Zeitpunkt im Sinn des § 2 Abs. 1 und 4 des Entwurfs Altöl entstanden. Nach der Erläuterung soll Altöl jedoch nicht anfallen, wenn dieses (abgelassene) Öl nach einer vom Kfz-Halter selbst durchgeführten gewissen Reinigung wieder als Motoröl verwendet werden kann und wird. Gerade diese "Zwischenreinigung" bringt aber eine Reihe von Problemen mit sich. Wird nämlich dabei das (zwi-

schenzeitliche) Entstehen von Altöl verneint, so ist die für die Aufbereitung des Öls nötige Reinigungsanlage nicht im Sinn des § 14 des Entwurfs bewilligungspflichtig. Einzelmanipulationen ohne Bedachtnahme auf Maßnahmen, die beispielsweise einer Versickerung des Öls entgegenwirken, wäre Tür und Tor geöffnet. Einer Gewässerverunreinigung könnte nur mehr im nachhinein begegnet werden. Nimmt man hingegen das Entstehen von Altöl an, ist die für die Aufbereitung nötige Anlage bewilligungspflichtig; es bestünde die Möglichkeit, schädliche Einwirkungen beispielsweise auf das Wasser durch geeignete Auflagen im Bewilligungsbescheid von vornherein auszuschließen. Als Nebeneffekt könnte dabei eine Konzentration der Altöle an bereits bewilligten Anlagen und damit eine leichtere Kontrolle erwartet werden.

Zu Z. 5 (§ 4):

Es wird vorgeschlagen, im Interesse der Einengung von Umgebungsmöglichkeiten in der Z. 1 des Abs. 1 auf die Be- oder Verarbeitung von Altölen zu verwertbaren Produkten abzustellen.

Wenn keine konkrete Vorstellung darüber besteht, was in der Z. 3 des Abs. 1 unter "sonstiger Verwertung" von Altölen fallen könnte, dann sollte im Interesse der Verwaltungseinfachung auf diese Bestimmung verzichtet werden. Nach h. Auffassung wird eine derartige Regelung "auf Vorrat" die von den Erläuterungen ins Auge gefaßten innovatorischen Entwicklungen eher behindern denn anregen.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 2):

Die Bestimmung, wonach Altölbesitzer gewisse Daten aus ihren Aufzeichnungen halbjährlich dem Landeshauptmann zu melden haben, bedeutet eine unnötige Verwaltungsbelastung und sollte ersatzlos gestrichen werden. Es erscheint nicht sinnvoll, das Amt der Landesregierung als Sammeltruhe für allerlei Meldungen zu installieren, wenn eine Auswertung aus Kostengründen (Personal und EDV-Anlage) ohnehin nicht vertretbar ist.

Zu Z. 11 (§ 9):

Im Abs. 1 sollte im Hinblick auf die Bedeutung und die Verantwortung aus der Tätigkeit des Sammlers und des Verwerters von Altölen eine strenge Verwirkungsregelung (betreffend die Bewilligung im Sinn des Abs. 2) erwogen werden.

Zu Z. 14 (§ 12 Abs. 1):

Es sollte die Verpflichtung zur Entgegennahme von Altölen nicht losgelöst vom Umfang der behördlichen Bewilligung (§ 14) der Anlagen und Einrichtungen vorgesehen sein.

Zu Z. 19 (§ 14):

Im Interesse des Gewässerschutzes schiene als Hinweis auf den gegebenen sachlichen Zusammenhang die Einfügung der Wortgruppe "- unbeschadet der Bestimmungen des § 31a Abs. 1 WRG. 1959 -" vor den Worten "sinngemäß Anwendung" angebracht.

Zu Z. 20 (§ 14a):

Aus Gründen der Effektivität des Gesetzesvollzuges sollte die behördliche Überprüfung der Altöle jedenfalls auch bei den Altölbesitzern an Ort und Stelle vorgesehen sein.

Zu Z. 21 (Abschnitt III neu):

§ 14b: Die vorgesehene Beschränkung der von Letztverbrauchern (Selbstwechslern) entgegnzunehmenden Altölmenge stellt einen ungerechtfertigten Einfluß in den gewerblichen Wettbewerb dar und sollte schon aus diesem Grund eliminiert werden. Auch birgt diese Mengenbeschränkung im Verein mit der außerdem vorgesehenen Bindung der Rückgabemöglichkeit von gebrauchten Motorölen ausschließlich an die Sammelstelle des jeweiligen Verkäufers die Gefahr einer "Privatentsorgung" im nächsten Kanal oder Müllcontainer in sich.

Als Mangel wird empfunden, daß der Entwurf auf die Frage nach der Entsorgung der ölverschmutzten Leergebinde keiner Regelung zuführt.

§ 14c: Die vorgesehene Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Bewilligung nicht gewerbsmäßig geführter Altölsammelstellen erscheint sachlich nicht geboten; die Erteilung der Bewilligung sollte den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden und die einschlägigen Vorschriften der GewO 1973 sollten sinngemäße Anwendung finden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

